

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

38 (14.2.1873)

Beilage zu Nr. 38 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 14 Februar 1873.

Deutschland.

Stuttgart, 12. Febr. Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer gestrigen Sitzung den noch abweichenden Beschlüssen der Kammer der Standesherren zu dem Weiderecht- und Weidewirtschaftsgesetz zugestimmt und hierauf das ganze Gesetz mit 76 gegen 4 Stimmen in der Endabstimmung angenommen. Mit Rein stimmten: Mohl, Hopf, Retter und Mayer von Kirchheim. Vom Landvolk, namentlich in manchen Waldgegenden des Landes, wurde dieses Gesetz schon seit lange mit Sehnsucht erwartet, um einem Zustande ein Ende zu machen, der in einigen Gegenden nachgerade unerträglich zu werden anfangte. Ich habe dabei hauptsächlich das Waldweidrecht und die Waldstreugerechtsame im Auge. Diese Rechte und Gerechtigkeiten wurden früher in einer Weise ausgeübt, daß der Waldkultur daraus ein Vortheil nicht erwachsen konnte. Allein einerseits wurde in früherer Zeit die Waldkultur nicht so rationell betrieben, als später, besonders seitdem durch die land- und forstwirtschaftliche Akademie wissenschaftlich durchgebildete Forstmänner in genügender Zahl ausgebildet wurden, andererseits war Holz in Ueberschuß vorhanden und hatte, da es nicht massenhaft ins Ausland verführt wurde und verführt werden konnte, nur einen verhältnismäßig geringen Werth, daher bei der Ausübung dieser Gerechtigkeiten mit der größten, mit wirklich zu viel Rücksicht verfahren wurde, so daß die Landbevölkerung sich nach und nach daran gewöhnte, auch die weit über das berechnete Maß hinausgehende Uebung als ein wirkliches Recht zu betrachten. Und diese Rücksicht hatte theilweise noch darin eine gewisse Berechtigung, daß viele solcher Gemeinden, die ganz von Wäldern umschlossen waren und nur kleine Gemarkungen hatten, ohne diese Waldstreue und Waldweide in ausgedehnter Weise weder ihr Vieh gehörig erhalten noch ihre Felder genugsam düngen können, da der künstliche Dünger noch nicht erfunden oder billig zu haben war. Jetzt ist das Alles ganz anders und diese Gerechtigkeiten und ihre Uebung waren schon lange eine Kalamität für die Staatswaldungen. Die wissenschaftlich gebildeten Förster lehnten sich auch dagegen auf, besonders als die größten Verheerungen der Waldungen immer mehr hervortraten, das Holz an Werth gewann, so daß der Staat gezwungen war, die Gerechtigkeiten in ihre Grenzen zurückzuweisen. Dadurch fortwährend Klagen und ein wahrer Krieg zwischen Forstleuten und Landbevölkerung, namentlich wenn erstere in ihrer Erbitterung über den Widerstand vielleicht dann auch zu weit gingen, trotzdem daß den Leuten begreiflich gemacht wurde, daß zu ihrem eigenen Nachtheil die Waldungen zu Grunde gingen (es mußten schon viele 1000 Morgen Landwaldungen eben deshalb in Ackerwaldungen umgewandelt werden) und daß sie doch viel leichter bei dem billigen künstlichen Dünger den Ausfall an Streu ersetzen würden. Das Landvolk ist in Dingen, die seine Gewohnheiten stören, nur sehr wenig zugänglich zur Belehrung. Diesem Zustande mußte ein Ende gemacht werden, und dazu ist der einzig mögliche und richtige Ausweg die Ablösung. Die Waldweide- und Streurechte werden nun sammt und sonders abgelöst, zumest durch Abtretung von Waldareal oder durch Geld. Darum ist das endliche Zustandekommen dieses Gesetzes ersucht und freudig zu begrüßen.

Leipzig, 8. Febr. (Reichs-Oberhandelsgericht.) Ein Fuhrmann passirte mit seinem Wagen die geöffnete Barriere eines Eisenbahn-Übergangs bei Posen und wurde durch einen Zug der B.-St.-Eisenbahn überfahren und schwer verletzt. Der Bahnkörper an der betreffenden Stelle ist Eigenthum der Stargard-Posener

Eisenbahn-Gesellschaft, darf aber vertragsmäßig auch von der B.-St.-Eisenbahn-Gesellschaft benutzt werden. Daraus hin verweigerten beide Eisenbahn-Gesellschaften die an sich klare Entscheidung, in dem die B.-St.-Bahn sich darauf berief, daß nur der Eigentümer schadenersatzpflichtig sei und überdies nur ein Verschulden des betreffenden Bahnwärters der Anlaß zum Unfälle gewesen, und dieser Bahnwärter lediglich im Dienste der Stargard-Posener Gesellschaft sache. Letztere Gesellschaft machte die entgegengesetzte Ansicht geltend und die Folge war, daß der arme Fuhrmann gar nichts erhielt und an den Bettelstab gerieth. Gegenüber einer dem Unglücklichen ungünstigen Entscheidung hat aber das Reichs-Oberhandelsgericht dessen Recht gegenüber der B.-St.-Eisenbahn-Gesellschaft festgestellt, weil es nur darauf ankomme, wer den Betrieb der Eisenbahn habe, während das Eigenthum, insbesondere am Bahnkörper für die Entschädigungspflicht gleichgültig sei.

Ein gewisses Aufsehen erregte unlängst ein Essäer Advokat, der in seiner Robe vor dem Reichs-Oberhandelsgerichte plaidirte, sich übrigens als ein guter Deutscher und gewandter Redner zeigte. In der gleichen Sitzung wurde ein Freiburger Fall entschieden, wobei es sich um die Haftbarkeit wegen arglistiger Rathsertheilung handelte. Kaufmann B. hatte seinen Freund einem Bankier zur Kreditvertheilung empfohlen, woraus sich ein lebhafter Verkehr entwickelte, der mit einem Saldo von über 11,000 Gulden zu Gunsten des Bankiers ohne Deckung auf Seiten des ganz überschuldeten Entleihers abschloß. Da sich herausstellte, daß der Rathgeber von der Insolvenz des Andern volle Kenntniß gehabt hatte, so wurde er zur Entschädigung in allen drei Instanzen verurtheilt. Dabei wurde übrigens vom Reichs-Oberhandelsgerichte angenommen, daß Kaufmann B. insofern in gutem Glauben gehandelt habe, als er selbst fest hoffte, der Andere werde sich heraushelfen, allein man fand es durchaus verwerflich, daß er dem Bankier die materielle Ueberschuldung verheimlicht hatte, während bei der Kreditempfehlung volle Wahrheit Pflicht sei.

Italien.

Rom, 7. Febr. Die Presse bringt und bespricht ein äußerst interessantes Altesstück: einen Brief des Generals der Milizen, worin er den Mitgliedern seines Ordens Verhaltensregeln gibt in Bezug auf die Vermählung und Uebertragung ihres Vermögens. In der Voraussicht, daß die Ausdehnung des Klostergesetzes auf Rom unzulässig beschloßen werden, daß aber das Parlament den Art. II desselben, betreffend die Generalate und ihre exceptionnelle Aufrechterhaltung, stehen lassen wird, bestimmt der Ordensgeneral, daß die geistlichen Körperschaften, die sich natürlich als freie Genossenschaften fogleich nach ihrer Auflösung als moralische Personen wiederbilden, und das noch zu rettende oder ihnen eventuell zufallende Vermögen auf die einzelnen Ordensmitglieder als Privateigenthum verschreiben lassen werden, wie es im übrigen Italien und in Frankreich die Sitte ist, um dem Wortlaut des Gesetzes treu zu bleiben, dieses Eigenthum dem Generalate vermachend, das es dann verwalten wird bis zur Wiederherstellung der alten Zustände, die offenbar nicht ausbleiben können. Das heißt denn doch mit andern Worten: die Generalate sollen uns künftig und bis auf bessere Zeiten als Strohmann dienen. Niemand zweifelt, daß alle Ordensgenerale ihren Untergebenen dieselben Instruktionen ertheilt haben oder noch ertheilen werden; und man kann sich denken, daß die Veröffentlichung dieses Briefes dem Artikel II den Todesstoß gegeben hat.

Frankreich.

Paris, 12. Febr. Fast alle Fraktionen der Nationalversammlung vertheilten sich gestern über die Stellung, welche sie zu den Beschlüssen des Dreißiger-Ausschusses einzunehmen hätten. In der Partei der „konservativen Republik“ (rechter Flügel des linken Centrums mit Casimir Perier als Führer) war man von der neuen Haltung des Ausschusses sehr peinlich berührt; namentlich erklärten die H. Casimir Perier, Laboulet und Ferray für schlechterdings unzulässig, daß der Ausschuß sich die Rechte eines förmlichen Verfassungskomite's anmaße. Einstweilen kam man inbezug überein, die Entschlüsse der Regierung abzuwarten. Das eigentliche linke Centrum, unter der Führung des Hrn. Christophle, beschloß einstimmig, den von Hrn. Dufaure eingebrachten Artikel 4 mit allem Nachdruck zu unterstützen. Das Bureau der Partei wurde beauftragt, diesen Beschluß sofort dem Präsidenten der Republik zu überbringen und ihn zu seinem Widerstande gegen den Ausschuß aufzumuntern. Die H. Christophle, Cordier, Gailly und Dauphinot entledigten sich dieses Auftrags in längern und dringlichen Ansprachen an Hrn. Thiers. Dieser letztere erwiederte (wie wir schon gemeldet haben) er gebe noch nicht die Hoffnung auf, die Mehrheit des Dreißiger-Ausschusses für die Vorlage des Hrn. Dufaure zu gewinnen; er beanere diese Differenz lebhaft, würde sich aber doch, wenn dieselbe fortbestünde, gezwungen sehen, an das Urtheil der Nationalversammlung zu appelliren. Hr. Thiers empfing im Laufe des Tages außerdem auch noch Deputationen der Partei Casimir Perier und der gemäßigten Linken, ferner den Seinepräfecten, Hrn. Calmon, welcher, wie der „Siecle“ versichert, dem Präsidenten im Namen des Gemeinderaths von Paris die Erklärung überbrachte, daß in diesem Konflikt die ganze Bevölkerung von Paris hinter ihm stehe.

Das „Journ. de Paris“ schreibt über die Abdankung des Königs von Spanien u. A.:

Wir haben Don Amadeo bekämpft, weil wir wußten, wie sehr die Herrschaft eines fremden Königs in Spanien geeignet war, dieses schon durch seine innern Händel erschöpfte Königreich zu ruiniren. Aber wir erkennen gern die Einriht dieses jungen Fürsten an, der sich weigert, noch länger die Schwere seines Königthums zu tragen. Ein König, welcher in einem eminent katholischen Lande nicht ein Mitglied der hohen Geistlichkeit findet, welches an seinem Kinde die heil. Taufe vollziehen möchte, ein König, welcher in einem aristokratischen Lande an seinem Hofe nur die Fischhändler zählt, die er mit der Grandezza begnadigt hat, ein König, welcher bei einem von Natur zur Ehrfurcht geneigten Volke durch die Straßen seiner Hauptstadt fährt, ohne daß ein einziges Haupt sich entblöde, ist ein König, dem nur noch Eins übrig bleibt, abzudanken. Amadeo I. hat dies begriffen. Er wird abdanken u. s. w.

Vermischte Nachrichten.

— Fulda, 11. Febr. (Fr. Z.) Der Redakteur des „Fulda. Anzeigers“ ist heute in dem wegen des partiellen Abbruchs der p. p. Allokution angehängten Prozeß freigesprochen worden.
— Die Polizei hat in Genf ein Spiel aus entdeckt und die Spielgeräthschaften konfiscirt.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

12. Febr.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Procenten.	Wind.	Witterung.
Morg. 7 Uhr	748.0mm	-3.4	0.97	SW.	bedekt
Mitt. 2	746.3mm	-1.4	0.92	SW.	Schnee
Nacht 9	749.2mm	-2.0	0.90	SW.	„

Marktpreise der Woche vom 2. bis 9. Februar 1873. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Markorte	Weizen		Korn		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Erbob		Süß		Rindfleisch		Schmalz		Butter		Eier		Rohschafwolle		Saarwolle		
	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Hand = 50 Decagramm (Reuloth) = 500 Gramm	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund	1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund		
Konstanz	7.42	4.26	5.20	3.54	2.30	1.18	1.54	9	6	7	6	23	21	22	22	22	33	25	36	18	23	30	17	30	1.20	1.18	1.15	1.12	
Ueberlingen	8.9	4.51	—	3.53	—	—	1.12	9	6	7	6	23	21	22	22	22	33	25	36	18	23	30	17	30	1.20	1.18	1.15	1.12	
Billingen	7.30	7.48	4.50	—	—	—	—	8	5 1/2	5 1/2	5	—	—	—	—	—	20	20	31	25	38	16	23	—	—	—	—	—	
Waldshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bretsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Müllheim	7.52	—	4.52	—	4.33	2.30	1.15	1.36	9 1/2	6	5	22	20	22	20	24	35	24	32	16	23	16	—	—	1.12	—	1.1	1.6	—
Freiburg	8.18	—	5.1	—	4.42	2.30	1.18	1.36	9	5	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Offenburg	8.1	—	4.54	5.6	4.18	1.18	1.36	8 1/2	7	7	5 1/2	25	22	22	20	24	35	24	39	19	29	16	—	—	1.15	1.1	—	—	
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kastl	8.10	—	5.2	5.20	3.59	1.54	1.6	1.36	8 1/2	7	7	5 1/2	25	23	22	22	24	36	24	36	16	23	30	15	30	1.1	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durlach	—	7.52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Storzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	7.40	7.40	—	5.30	4.1	—	1.24	1.50	9	6	7	4 1/2	24	21	22	22	24	36	24	42	21	38	13	30	1.20	54	56	1.12	48
Mannheim	8.5	7.45	5.6	5.48	4.10	2.12	1.36	2.12	8	5	5 1/2	26	22	22	22	24	37	25	40	16	34	22	—	—	1.4	—	48	1.4	40
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neubach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bertheim	7.8	6.50	5.6	5.30	3.43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Basel	8.24	—	5.1	6.4	4.36	2.36	1.6	1.36	10	6	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Estrasburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mannheim 8. Febr.	8.1	—	4.59	6.1	4.8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reims 7.	7.34	—	5.2	5.66	3.58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frankfurt 7.	7.34	—	5.4	5.49	4.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Würzburg 8.	7.30	—	5.27	6.8	4.1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stuttgart 3.	8.9	7.42	—	5.48	3.42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
München 8.	7.35	—	5.33	4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Berlin, 8. Febr. Roggen 4 fl. 51 fr. — Rüböl pr. Zentner Mannheim 23 fl. 15 fr., Reims 22 fl. 45 fr., Frankfurt 23 fl. — fr., Berlin 20 fl. 8 fr.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpandbuchs-Einträgen.

§ 991. Wintersdorf. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpandbuchsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpandbuchs eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpandbuchsrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuchs eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern bei einzelnen Einträgen nicht etwas Anderes bemerkt ist.

Wintersdorf, den 18. Januar 1873.

Das Pfandgericht:

Frish, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissar: Schäfer, Rathschreiber.

Table with 8 columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
31. Mai 1838	187	Josef Ruf	Valentin Bender	51	15	27. Jan. 1840	206	Martus Hauns	Lorenz Diebold mit Bewilligung seines Curators Bernhard Fritz	120	—
24. Juni	188	Melchior Schaaf	Ludwig Ruf's Kinder von Ottersdorf unter Pflegschaft des Peter Müller dort	96	15	15. Febr.	206	Mathias Ruf	Egidi Peter Eheleute von Ottersdorf	60	—
9. Juli	189	Benedikt Peter	Korenz Diebold	840	—		207	Derselbe	Gerard Stüber, ledig, von Ottersdorf	60	—
6. Okt.	192	Gabriel Greß	Melchior Buhlinger Eheleute	102	—	25. April	208	Bernhard Fritz	Josef Reis d. j. Eheleute, woher?	40	—
	193	Derselbe	Dieselben	129	—		209	Derselbe	Dieselben	30	—
		Fidel Kanzer	do.	72	—	18. Aug.	209	Balthasar Stüdel	David Gerberling, ledig, in Amerika	100	—
		Ludwig Schäfer	do.	71	—		210	Gregor Ruf	Josef Müller, Hanstauschilling	160	—
		Michael Schäfer	do.	51	45	20. März 1841	227	Amand Kanzer	Maria Rosa Kanzer	28	—
		Andreas Ulrig	do.	81	30	30. Okt.	234	Cornelis Schäfer	Nikolaus Werner Eheleute	100	—
		Jesajas Schwarz	do.	126	—	12. Nov.	236	Karl Vorreiter	Leineweber Karl Schnabel von Steinmauern	50	—
12. März 1839	202	Ludwig Schäfer	Calpar Groß Eheleute von Ottersdorf	60	—			Simon Frisch	Derselbe	30	—
2. Dez.	204	Konrad Hauns Wittwe	Nikolaus Groß d. j. Eheleute von Ottersdorf	81	—	8. Mai 1842	245	Silber Merfel	Maria Elisabetha Ruf unter Pflegschaft des Balthasar Stüdel in Amerika	93	—
3. Jan. 1840	205	Korenz Diebold	Die minderjährigen Kinder des Lorenz Diebold, als: Martha, Katharina und Franziska Diebold unter Pflegschaft des Calpar Peter	20	—		246	Gabriel Schäfer	Dieselbe	104	30

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Aufforderungen.

L.173. Nr. 1021. Böhler, J. S. Samuel Wertheimer von Bühl gegen Georg Fischer von Neufach, Forderung von 12 fl. und 5 % Zins vom 10. Mai 1870, herrührend aus Darlehen vom 10. Mai 1870, wird auf Antrag des Klägers der Beklagte, Georg Fischer, angewiesen, entweder den klagenden Theil zu befriedigen oder

innen zwei Monaten anher zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls auf klägerisches Ansuchen die Forderung für zugestanden erklärt würde. Dies wird dem unthät umherziehenden, wahrscheinlich in Amerika befindlichen Beklagten auf diesem Wege mit der weiteren Befragung bekannt gemacht, binnen gleicher Frist einen am Orte des Gerichts wohnenden Gemahlhaber für den Empfang aller Einbindungen aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.

Bühl, den 30. Januar 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

L.176. Nr. 1832. Lauberbischofsheim. Beschluß. Gemeinderath Valentin Bund von hier erwirbt im Oktober v. J. käuflich von seiner Schwiegermutter, der Jakob Frank Wittve alba, 22 Acker Garten in den sog. Laubergärten bei der Stadt, neben Martin Girslein und Peter Lang, ohne daß jedoch seither irgendwelcher Rechtsübergang offenkundig gemacht wurde, und bezüglich welcher auch seit der Gemeinderath dahier auf Ansuchen des neuen Erwerbers den Eintrag zum Grundbuch, bezw. die Gewähr verweigert.

Es werden nun alle diejenigen, welche irgendwelche dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst solche dem Gemeinderath Valentin Bund gegenüber verloren gehen.

Lauberbischofsheim, den 1. Febr. 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fochbühler.
In Sachen Anton Groß'sche Erben von Mörzingen gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage.
Beschluß.

Da an die in unserem Anschreiben vom 13. Dezember v. J., Nr. 14.170, bezeichnete Forderung keine Ansprüche erhoben wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 3. Februar 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Ganten.
L.202. Nr. 1561. Nabolzfell. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Jakob Schwab von Nandegg, Forderung und Vorzug btr. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Nabolzfell, den 24. Januar 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fadler.
Hedmann.
L.177. Nr. 1788. Lauberbischofsheim. J. S. mehrerer Gläubiger gegen die Verlassenschaftsmasse des Sebastian Meßger von Königheim, Forderung u. Vorzug, hier Nichtigstellung der Ansprüche an die Masse btr. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Lauberbischofsheim, den 31. Jan. 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fochbühler.

Vermögensänderungen.

L.196. Nr. 1361. Nabolzfell. Die Gant gegen Jakob Schwab von Nandegg betr. Beschluß.
Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und in Anwendung des § 1060 d. P.O. wird

ausgesprochen: die Ehefrau des Gantschuldners, Maria Schwab, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Nabolzfell, den 24. Januar 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fadler.
Hedmann.

Verschollenheitsverfahren.

L.178. Nr. 1919. Lauberbischofsheim. Beschluß. Sigmund und Peter Josef Weinig von Dittigheim, welche in den Jahren 1851 und 1852 nach Amerika ausgewandert sind, haben seit über zehn Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben und ist ihr Aufenthaltsort unbekannt. Auf Antrag der nächsten mutmaßlichen Erben werden die Genannten aufgefordert, binnen Jahresfrist Kunde von ihrem Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und die Antragssteller gegen Sicherheitsleistung in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens der Abwesenden eingesetzt würden.

Lauberbischofsheim, den 3. Februar 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fochbühler.

L.190. Nr. 1044. Ettenheim. Friedrich und Karl Spitz in Aufsicht für verschollen erklärt und ist ihr Vermögen den nächstberechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz zu geben.

Ettenheim, den 29. Januar 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempf.
Wolpert.

Erbdarstellungen.

L.149. Blumenfeld. Sebastian Wehlein von Bühligen ist zur Erbschaft des Blasius Wehlein in von dort mitberufen; da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit dem Anfügen vorgeladen, daß, wenn er nicht

innen drei Monaten erscheint oder einen Gewalthaber sendet, die Erbschaft denjenigen zugeweiht wird, denen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Blumenfeld, den 26. Januar 1873.
Großh. bad. Notar
Klorer.

L.150. Blumenfeld. Der nach Belleville in Nordamerika ausgewanderte Schuster Hieronimus Schneider von Thengenort ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter Theresia, geb. Maier, Ww. des Josef Schneider daselbst, mitberufen. Da der Aufenthaltsort des Hieronimus Schneider nicht ermittelt werden konnte, so wird derselbe oder seine Rechtsnachfolger hiemit aufgefordert, sich

innen drei Monaten zur Empfangnahme des Erbtheils dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht würde, denen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Blumenfeld, den 30. Januar 1873.
Großh. bad. Notar
Klorer.

L.167. Bretten. August und Friedrich Christoph Guth von Gondelsheim sind an dem Nachlasse ihres am 5. Januar 1872 gestorbenen Bruders, Johann Karl Guth von Gondelsheim, erbberechtigt. Dieselben sind vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und ihr derzeitiger Aufenthaltsort hier unbekannt, weshalb sie zur Erbschaft mit Frist von

drei Monaten unter dem Bedeuten hiermit vorgeladen werden, daß, wenn sie sich während dieser Zeit nicht melden, ihr Erbtheil denen zugeweiht würde, welchen es zugeweiht, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bretten, den 4. Februar 1873.
Der Großh. badische Notar.
Kilian.

L.168. Bretten. Katharina Raub, Ehefrau des Christian Joller von Stein, ist zur Erbschaft am Nachlasse ihrer am

12. Oktober 1872 gestorbenen Tante, Magdalena Gröber, ledig, von Wödingen, beerbt.

Dieselbe ist vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, und ihr derzeitiger Aufenthaltsort hier unbekannt, weshalb sie zur Erbschaft, mit Frist von

drei Monaten, unter dem Bedeuten hiermit eingeladen wird, daß, wenn sie sich während dieser Zeit nicht meldet, ihr Erbtheil denen zugeweiht wird, welchen es zugeweiht, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bretten, den 4. Februar 1873.
Der Großh. bad. Notar.
Kilian.

L.174. Jhenheim. Magdalena Koch von Kürzell ist zur Erbschaft der verstorbenen Karolina Koch von da beerbt; da deren Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, so wird derselbe zur Geltendmachung ihrer Erbsprüche bei der Theilungsverhandlung mit Frist von

drei Monaten mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß im Nichterscheintungsfalle die Erbschaft denjenigen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn sie, die Geladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Jhenheim, den 3. Februar 1873.
Der Großh. Notar
Kieger.

L.175. Jhenheim. Barbara Schlagger, volljährig, von Nonnenweier ist zur Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester Christina Schlagger, Ehefrau des Andreas Hertenheim von da, beerbt.

Da deren Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich innerhalb der Frist

von drei Monaten dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denjenigen Personen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Jhenheim, den 3. Februar 1873.
Der Großh. Notar
Kieger.

L.170. Kappelrodeck. Die am 15. November 1872 verlebte Mathias Striebel Ehefrau, Maria Anna, geb. Enter von Oberlshach, hat die Kinder ihrer Schwester Agnes mit ihrem Vermächtniß beehrt, von denen Stephanie Essger von Thiergarten bei Baden unbekannt wo in Amerika sich aufhält. Es wird daher diese zu den Theilungsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie

innen 3 Monaten nicht erscheint, ihr Antheil am Vermächtniß denen zugeweiht werden wird, welchen es zufälle, wenn sie zur Zeit des Ablebens der Erblasserin nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kappelrodeck, den 4. Februar 1873.
Hedmann, Notar.

L.269. I. Karlsruhe. Auf Ableben des Kommissionsairs Karl Wilhelm Fölsmin in Karlsruhe ist seinem Ehebruder Theodor Fölsmin, Landwirth von Nieder-Emmendingen, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, ein Vermögen von 1.052 fl. 41 fr. zugefallen.

Derselbe wird andurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbtheils innerhalb 3 Monaten um so gewisser dahier zu melden, als er sonst lediglich denen zugeweiht würde, welchen er zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 11. Februar 1873.
Großh. bad. Notar
Grimmer.

L.191. Nr. 14. Fahr. Die Geschwister Maria Anna, verehelicht an Weber Florian Bogelslag von Heiligensell, Magdalena, verehelicht an Weber Christian Braun von Steinbach, und Leopold Essger, Weber von Friesenheim — seit vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und sich an unbekanntem Orte aufhaltend — sind zur Erbschaft des am 9. Oktober 1872 gestorbenen ledigen Landwirths Peter Essger von Oberweier mitberufen und werden hiermit aufgefordert,

innen drei Monaten ihre Erbsprüche bei den Theilungsverhandlungen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Aufgeforderten zur Zeit dieses Erbanfalls nicht

mehr gelebt hätten.

Zur gleichen Erbschaft sind auch Bernhard Kunz, Maurer, und Kaspar Kunz, Schneider welche in Wien wohnen sollen, ohne daß deren Adressen ermittelt werden konnten, beerbt, und wird diesen andurch eröffnet: daß Tagfahrt zur Aufnahme dieses Nachlasses auf

Mittwoch den 26. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftszimmer dahier anberufen ist, wozu dieselben mit dem eingeladen werden, daß, wenn sie weder persönlich erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, der Gerichtsnotar einen Weisensrichter oder einen anderen geeigneten Ortsanwohner als Theilungspfleger für sie bestellen werde.

Friesenheim, den 24. Januar 1873.
Der Großh. Notar
Kieger.

L.190. Nr. 32. Fahr. Der ledige Mathias Spitznagel von Oberlshach seit 1865 nach Amerika ausgewandert und sich an unbekanntem Orte aufhaltend — ist zur Erbschaft seines am 21. Dezember 1872 gestorbenen Bruders Karl Spitznagel von da mitberufen und wird hiermit aufgefordert,

innen drei Monaten seine Erbsprüche bei den Theilungsverhandlungen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn der Aufgeforderte zur Zeit dieses Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Friesenheim, den 29. Januar 1873.
Der Großh. Notar
Kieger.

L.163. Rastatt. Knigarde, geborne Muschagen von Steinmauern, Ehefrau des Balthasar Fetzig von da, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, wird hiermit zur Erbschaft ihres Vaters, Damian Muschagen von Steinmauern, mit der Aufforderung vorgeladen, ihre Erbsprüche binnen

drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugeweiht wird, welchen es zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Rastatt, den 4. Februar 1873.
Großh. bad. Notar.
Wallraff.

L.219. Säckingen. Elisabeth Thoman ledig von Wellbach, vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, ohne daß deren Aufenthaltsort bekannt ist, ist zur Erbschaft ihres am 3. Januar d. J. verstorbenen Vaters Johann Thoman, Maurer von Wellbach, mitberufen. Dieselbe wird daher zur Vermögensaufnahme und zur Theilungsverhandlung mit Frist von

drei Monaten an das mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheint, die Erbschaft lediglich denen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Säckingen, den 6. Februar 1873.
Der Großh. bad. Notar
Göb.

L.539. 2. Nr. 36. Friedrichsthal. (Holzverfeigerung.) Aus Großh. Jandwabe, Abth. IV 13, Zollerbau, werden versteigert,

Montag den 17. d. M.: 300 Stämme Forst 1., II., III. Klasse; Dienstag den 18. d. M.: 72 Stämme Forst 1., II., III. Klasse, 428 Ester forstliche Scheit- und Prügelholz,

1760 Stück forstliche Wellen, 6 Loos Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist an jedem Tag früh 9 Uhr auf der Friedrichsthaler Allee am Blankenloch-Friedrichsthaler Weg. Friedrichsthal, den 10. Februar 1873.
Großh. Hof-Verwaltungsamt.
von Merhart.

Straßenbauarbeiten.

Nachstehende Arbeiten zum Ausbau der Straße von Furtwangen nach Böhrnbach vergeben wir im Soumissionswege

Längemeter	Erdbarbeiten	Fahrbahn	Zusammen	
			fl.	fr.
I Furtwangen bis Krone Schönenbach	840	981 15	338 18	1319 33
II unterhalb Krone Schönenbach	1070	1456 —	1220 15	2676 15
III unterhalb Sonne	1014	1057 12	997 21	2054 33
zusammen	2924	3494 27	2555 54	6050 81

Angebote auf einzelne Lose, einzelne Arbeiten oder das Ganze sind kostenfrei mit der Aufschrift „Straßenbau Furtwangen-Böhrnbach“ versehen und nach Prosenten des Voranschlags aufgestellt bis zur Soumissionsöffnung

Samstag den 1. März d. J., Vormittags 11 Uhr, dahier einzureichen, bis wohin Pläne, Bedingungen und Lieberlässe zur Einsicht aufliegen.

Uns unbekannt Uebernehmer haben sich über Leistungsfähigkeit und den Besitz der erforderlichen Mittel auszuweisen.

Rastatt, den 9. Februar 1873.
Großh. bad. Wasser- und Straßenbau-Section.
Fischer.

L.172.1 Schiltach. Anton Spinner von Vergell ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Hofbauer Johann Engelst Spinner Wittwe, Maria Cleopha, geb. Haager von Vergell, beerbt. Da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so ergeht an diesen, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger, die Aufforderung,

innen drei Monaten ihre Erbsprüche anher geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schiltach, den 15. Januar 1873.
Großh. bad. Notar
F. Leo.

Verm. Bekanntmachungen.

S.564. 2. Nr. 523. Freiburg.

Bekanntmachung.

Gr. bad. Staats-Eisenbahn.

Vergebung von Eisenkonstruktionen.

Die Lieferung und Aufstellung der Eisenkonstruktionen zur Ueberbrückung des großen und kleinen Teiches an dem Hauptbahnhofe in Basel behufs Verlängerung der bestehenden und Anlage neuer Trottoirs soll im Wege schriftlichen Angebotes vergeben werden.

An Schmiedehäusern werden nothwendig 14,976 Rühr- und an Gußeisenstücken 1,238

zusammen 16,214 Rühr- Auftragende Uebernehmer werden eingeladen, ihre Offerten schriftlich, verpackt, frankirt und mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis zur Soumissionsverhandlung am

Samstag den 22. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Baubureau des Großh. Abth.-Ingenieurs in Basel, wofelbst inzwischen von den Plänen, Gewichtsberechnungen und Bedingungen Einsicht genommen werden kann, einzureichen.

Freiburg, den 6. Februar 1873.
Der Großh. Verwaltungsverwaltung für den Bezirk Freiburg.
Scheffel.

S.539. 2. Nr. 36. Friedrichsthal. (Holzverfeigerung.) Aus Großh. Jandwabe, Abth. IV 13, Zollerbau, werden versteigert,

Montag den 17. d. M.: 300 Stämme Forst 1., II., III. Klasse; Dienstag den 18. d. M.: 72 Stämme Forst 1., II., III. Klasse, 428 Ester forstliche Scheit- und Prügelholz,

1760 Stück forstliche Wellen, 6 Loos Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist an jedem Tag früh 9 Uhr auf der Friedrichsthaler Allee am Blankenloch-Friedrichsthaler Weg. Friedrichsthal, den 10. Februar 1873.
Großh. Hof-Verwaltungsamt.
von Merhart.